Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 69.

(Nr. 6736.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.), wird in das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 1.

Die im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Worte:

„(Artikel 73. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.)"

fallen fort.

§. 2.

Im dritten Absatze des §. 10. treten an die Stelle der Worte:

„vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.)"

die folgenden Worte:

„vom 5. Oktober 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung Abtheilung 1. Seite 213.)".

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1867.

§. 3.

Die im §. 26. enthaltenen Worte:

„(§. 1. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850.)“

fallen fort.

§. 4.

Das im zweiten Satze des §. 47. enthaltene Wort:

„kaufmännischen“

fällt fort.

§. 5.

An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes im §. 50. tritt folgende Bestimmung:

Das Konkursverfahren (§. 47.) richtet sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850., Theil 6. (Gesetz-Sammlung erste Abtheilung Seite 341. und folgende).

§. 6.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 54. tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnungsstrafen können im einzelnen Falle bis zur Summe von 200 Rthlr. angedroht und erkannt werden. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Artikel II.

Der nach Nummer 144. des Stempeltarifs vom 30. Januar 1859. (Hannoversche Gesetz-Sammlung Abtheilung 1. Seite 39.) zu Gesellschaftsverträgen zu verwendende besondere Stempel wird für die zur Gründung von Genossenschaften geschlossenen Verträge (§. 3.), ohne Rücksicht auf den Betrag des in die Gesellschaft einzuschießenden Kapitals, auf 15 Silbergroschen (15 Groschen Hannoversch Kurant) festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow.

(Nr. 6737.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und Herzogthums Nassau, sowie für die in dem Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) bezeichneten vormals Königlich Bayerischen Gebietstheile mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867. ab sind von den in dem anliegenden von Uns vollzogenen Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben ausschließlich nach Vorschrift dieser Verordnung zu erheben. Hinsichtlich der übrigen in den im Eingange gedachten Landestheilen der Stempelsteuer unterliegenden Gegenstände bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Nur die Vorschriften in den §§. 7. bis 9. und §§. 23. bis 33. dieser Verordnung kommen in Betreff aller stempelpflichtigen Gegenstände — mit Ausnahme der Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Wechsel, in Betreff deren besondere Verordnungen erlassen sind — zur Anwendung.

Ist eine Schrift, welche eine nach dem anliegenden Tarife zu versteuernde Verhandlung enthält, nach den bisherigen und durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Bestimmungen noch einer ferneren Stempelabgabe unterworfen, so ist letztere ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, auch deren Hinterziehung nach den bisherigen Bestimmungen zu ahnden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, für Fälle der vorgedachten Art, sowie für alle anderen Fälle anzuordnen, daß die nach den bisherigen Vorschriften noch fernerhin zu entrichtenden Stempelabgaben ohne Verwendung von Stempelmaterialien an die zu bezeichnenden Behörden oder Beamten gegen Bescheinigung einzuzahlen, oder von dem Abgabepflichtigen einzuziehen sind.

Wegen Erhebung der Stempelabgaben bei den Gerichten in denjenigen Landestheilen, für welche eine anderweite Regelung des Gerichtskostenwesens eintritt, enthalten die dieserhalb ergehenden Verordnungen die weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a) die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißig-Thalerfuße anzulegen;

b) es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hiebei sollen 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tageskurse angenommen werden;

c) von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht;

e) der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f) der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Werthsermittelungen veranlassen.

§. 3.

Der nach dem anliegenden Tarife zu entrichtenden Stempelsteuer sind nicht unterworfen:

a) Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht;

b) alle Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintrittes in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen;

c) alle Verhandlungen wegen gutsherrlich bäuerlicher Auseinandersetzungen, wegen Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, und wegen Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, sofern diese Verhandlungen vor den mit der amtlichen Leitung der bezeichneten Angelegenheiten beauftragten Behörden oder Beamten oder auf deren Requisition stattfinden;

d) alle Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden wegen Zertheilung von Grundstücken und wegen Gründung neuer Ansiedelungen, sowie in Deich-

Deichbau- und Vorfluthsangelegenheiten und über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen bei Privatflüssen;

e) alle Verhandlungen über Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden müssen, insbesondere wegen Ueberlassung und wegen der Entschädigung für die Abtretung der zum Chausseebau, oder diesem im Geltungsbereiche des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. (Gesetz-Samml. S. 57.) gleichgestellten Bauten in Anspruch genommenen Grundstücke, insofern dieselben der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt ist;

f) die noch außerdem in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. gilt, bestehenden Bestimmungen über die Befreiung gewisser Angelegenheiten von der Stempelsteuer sollen ebenfalls, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Anwendung entgegensteht, nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen in Kraft treten.

§. 4.

Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarife vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind:

a) der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind;

b) die Preußische Bank, ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen und diejenigen Geld- und Kreditinstitute, denen in Betreff der Stempel die Rechte der Preußischen Bank bewilligt sind;

c) Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen;

d) Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften in Armenangelegenheiten;

e) öffentliche Schulen und Universitäten;

f) gemeinnützige Baugesellschaften nach dem Gesetze vom 3. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 385.);

g) Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von der Stempelsteuer in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822. gilt, oder innerhalb eines der im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheile nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.

 Im

Im Uebrigen werden alle sonstigen, in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehenden, insbesondere alle, gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der in den gedachten Landestheilen bestehenden Befreiungen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

In Betreff der den Mitgliedern des Königlichen Hauses und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, gewissen Anstalten, Gesellschaften oder Personen verliehenen Stempelfreiheit kommen die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822. gilt, bestehenden Vorschriften auch in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen zur Anwendung.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Behörden, Anstalten, Personen u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare desselben außerdem noch der vorgeschriebene Stempel (§. 10.) entrichtet werden.

§. 5.

Die stempelpflichtigen Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden. Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und kassirt, d. h. durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untauglich gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dies geschehen.

§. 6.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert. Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stem-

Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5., dazu besonders kassirt werden.

§. 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Stempelpapier erfüllt werden kann.

§. 8.

Für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung erfolgen muß, wird von dem Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253. des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche wegen Stempelkontravention eintritt, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis zu 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewendet; die übrigen Exemplare und die beglaubigten Abschriften der Verhandlung, sowie beglaubigte Auszüge aus derselben, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. für jedes Exemplar. Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu den übrigen Exemplaren und beglaubigten Abschriften. Nicht beglaubigte Abschriften der in dem anliegenden Tarife be-

bezeichneten Verhandlungen und Auszüge aus denselben unterliegen keiner Stempelabgabe.

§. 11.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

§. 12.

Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.

Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen, Punktationen und sonstigen in dem anliegenden Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation oder sonstigen Verhandlung von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte auf den Antrag des Notars von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.

§. 13.

Ist der tarifmäßige Stempel nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist derselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als Einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu Einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 14.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger (Produzenten) einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die Stempelstrafe (Strafe deshalb) denjenigen Richter (§. 16.) oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, sind wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten unter Vorbehalt des Regresses persönlich verhaftet.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar eines Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 15.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 16.

Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von funfzig Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

§. 17.

Notarien sind von den Bestimmungen im §. 16. ausgeschlossen und der ordentlichen Stempelstrafe nach §. 13. unterworfen.

§. 18.

Die Stempelstrafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, woran die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem letzteren selbst einzuziehen.

§. 19.

Wenn zu einem Vertrage, welcher zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen ist, der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, so soll die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach §. 16. festzusetzende Strafe verfallen.

Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13. 14.) ein.

Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche.

§. 20.

Ist entgegen der Vorschrift im §. 11. auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 5. gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

§. 21.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 22.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, sowie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können nur von der ihnen vorgesetzten Dienst- und Disziplinarbehörde ausgehen.

§. 23.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen wird unter Leitung des Finanzministers

von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Insoweit den bezeichneten Behörden die Befugniß zusteht, wegen Kontraventionen gegen die bisherigen Stempelgesetze Stempelstrafen zu erkennen oder festzusetzen, behält es hierbei rücksichtlich der in Kraft bleibenden Vorschriften jener Gesetze auch ferner das Bewenden. Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 21. findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

§. 24.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze werden Stempelfiskale angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzminister versehen. — Alle Behörden und Beamten, desgleichen alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, sind gehalten, den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

§. 25.

Vorstände und Beauftragte der im §. 24. genannten Aktiengesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13. und 14.) ein.

§. 26.

Die Strafe gegen die im §. 25. gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet wegen dieser Stempelstrafen nach Maaßgabe der allgemeinen Vorschriften statt, auf welche im ersten Absatz des §. 21. verwiesen ist.

§. 27.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskale den Beistand der strafgerichtlichen Behörden nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 28.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Dem Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier darf bei einer Ordnungsstrafe von funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden.

§. 29.

Der Verkauf der Stempelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 30.

Der unbefugte Handel mit Stempelmaterialien wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 31.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden bloß von den Provinzial-Steuerbehörden oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der

Unter-

Unterschrift der Provinzial-Steuerbehörde oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf dem Bogen angegeben.

§. 32.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Provinzial-Steuerbehörde des Bezirkes zum Ersatz liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu, einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden Einen Thaler und darüber beträgt.

§. 33.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 34.

Die Bestimmungen im §. 4. und in den §§. 24. 27. 29 30. 32. und 33. dieser Verordnung kommen auch in Betreff der Wechsel-Stempelsteuer zur Anwendung.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere sollen

1) in dem vormaligen Königreich Hannover

a) die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 30. Januar 1859. angehängt ist, unter den laufenden Nummern

4. (Abschriften), 8. (Anlagen), 15. (Ausfertigungen), 16. (Auszüge), 82. (Notariats-Dokumente u. s. w.), 96. (Protokolle)

enthaltenen Positionen auf die in dem anliegenden Tarife besteuerten Verhandlungen fortan keine Anwendung finden; ferner werden

b) die in dem ersteren Tarife unter den laufenden Nummern

5. 9. 10. 12. 14. 17. 21. 22. 23. 27. 29. 30. 32. 35. 37. 46. 48. 55. 69. 74. 76. 83. 86. 88. 89. 95. 97. 98. 99. 101. 106. 109. 112. 117. 121. 123. 131. 132. bis 134. 135. — mit Ausnahme des letzten Absatzes — 136. bis 160. 162. und 163. enthaltenen Positionen und der zweite Absatz der Position 128.

aufgehoben.

 2) In

2) In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen finden

a) die Bestimmungen über eingereichte Urkunden im letzten Absatze des §. 22., und die Bestimmungen im §. 23. (Anlagen), §. 24. (Protokolle), §. 28. (Abschriften) des Gesetzes vom 22. Dezember 1853. über die Verwendung von Stempelpapier auf die in dem gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlungen, und die Bestimmungen im §. 30. desselben Gesetzes (Beglaubigungen) auf beglaubigte Abschriften der gedachten Verhandlungen und beglaubigte Auszüge aus denselben keine Anwendung.

Außerdem werden

b) die §§. 31. 41. 48. 52. 53. bis 56. 65. und die Bestimmungen über Volljährigkeitserklärung und Ankindung (Adoption) im §. 74. desselben Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Stempelverwendung zu Wechselprotesten im Artikel 87. der Wechselordnung vom 26. Oktober 1859. (§. 3. der Verordnung vom 13. Mai 1867. Gesetz-Samml. S. 738.) aufgehoben.

3) In dem vormaligen Herzogthum Nassau finden

a) die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. August 1859. über die Stempelabgabe angehängt ist, enthaltenen Positionen:

1. (Abschriften und Auszüge), 18. (Beilagen) und 89. unter Nr. 2. und 3. (Protokolle)

auf die in dem anliegenden Tarif besteuerten Verhandlungen keine Anwendung.

Außerdem werden

b) die Positionen des ersteren Tarifs: 4. 6. 8. — mit Ausnahme des letzten Satzes — 10. 13. 24. 25. 29. 30. 35. 47. 51. 52. 57. 66. 71. 78. 85. 86. 99. 102. 107. 109. 110. 111. 113. 118. 120. 124. 126. 127. 131., sowie der zweite Absatz der Position 2. aufgehoben. Die Position 116. findet nur noch auf gerichtliche Vergleiche in rechtshängigen Sachen, vorbehaltlich der hierüber in dem anliegenden Tarife unter Nr. 55. getroffenen Bestimmungen, Anwendung.

c) Zugleich treten alle auf die Erhebung der Konfirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau bezüglichen Vorschriften außer Kraft.

§. 36.

Hinsichtlich der Stempelabgabe von den vor dem 1. September 1867. errichteten letztwilligen Verfügungen im vormaligen Königreich Hannover bewen-

wendet es bei demjenigen, was in der Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe (§. 14.), vorgeschrieben ist.

In allen, fortan dieser Verordnung und dem angeschlossenen Tarife unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. September 1867. vorgekommen sind, und in welchen nach den bisherigen Gesetzen Stempel oder die Konfirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau zu erheben war, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu dem 1. September 1867. nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen tritt alsdann die Verpflichtung ein, an Stelle der vormaligen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als wenn der stempelpflichtige Fall sich nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ereignet hätte.

§. 37.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Stempeltarif.

Allgemeine Vorschriften.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Die Stempelabgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempel von 10 Sgr. und so weiter genommen.

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
1.	Adjudikations-Bescheide, Dekrete und die Ausfertigungen oder Protokolle, welche die Stelle des Adjudikationsbescheides vertreten — wie Kaufverträge, s. diese. Wird neben einem Kaufvertrage ein Adjudikationsdekret ausgefertigt, so wird der Werthstempel nur vom Kaufvertrage entrichtet und zu dem Dekrete selbst der für Nebenexemplare im §. 10. der Verordnung vorgeschriebene Stempel verwendet.			
2.	Adoptionsverträge	.	2	.
3.	Afterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
4.	Aktien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Aktien der Eisenbahngesellschaften sind stempelfrei.	1/12		

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
5.	**Angabe an Zahlungsstatt.** Verträge über Angabe an Zahlungsstatt, wie Kaufverträge, s. diese.			
6.	**Antichretische Verträge,** wie Pachtverträge, s. diese.			
7.	**Assekuranz-Polizen.** Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie.	½		
	In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt	.	.	15
	Da hiernach die Prämie bei Assekuranz-Polizen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Polizen nach §. 3a. der Verordnung stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Thaler nicht erreicht.			
8.	**Auktionsprotokolle** (Protokolle über Versteigerung beweglicher Sachen). Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung.	⅓		
	Der Stempel ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.			
	Der behörige Stempelbogen muß binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.			
9.	**Bestallungen** besoldeter Beamten	.	.	15
	unbesoldeter Beamten		frei.	
10.	**Bestätigungen (Konfirmationen), gerichtliche,** der in diesem Tarife besteuerter Verhandlungen — sofern nicht für besondere Gattungen derselben (z. B. für Bestätigung eines Vergleiches der Parteien in rechtshängigen Sachen) besondere Vorschriften bestehen — wie **Nebenexemplare,** s. §. 10. der Verordnung.			
11.	**Bürgschaften,** s. Cautions-Instrumente.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
12.	Cautions-Instrumente .... Alle anderen Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.	.	.	15
13.	Cessions-Instrumente .... Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.	.	.	15
14.	Codicille	.	.	15
15.	Contracte, s. Verträge.			
16.	Dispositionen von Todeswegen wie Testamente, s. diese.			
17.	Dispositionsscheine der Bankiers und Kaufleute, wie Schuldverschreibungen, s. diese.			
18.	Donationen oder Schenkungen unter Lebendigen, sofern solche durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, werden wie Erbschaften nach der Verordnung, betreffend die Erbschaftsabgabe, versteuert. Der hiernach zu berechnende Abgabenbetrag ist als Stempel zu der steuerpflichtigen Verhandlung zu verwenden.			
19.	Eheversprechen, schriftliche	.	.	15
20.	Eheverträge	.	2	.
21.	Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.			
22.	Erbfolge-Verträge (Erbverträge)	.	2	.
23.	Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungs-	1		

№		Prozente.	Thlr	Sgr
	anschlag gemacht und der Kanon für die nächstfolgende Periode danach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.			
24.	Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse, Erbschaftstheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt......	.	2	.
	falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht	.	.	15
	wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei.			
25.	Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.			
26.	Familienstiftungen, wie Fideikommißstiftungen, s. diese.			
27.	Fideikommißstiftungen, ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwanigen Schulden. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht. Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 5. der Verordnung vorgeschriebenen Frist beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen ist der Stempel innerhalb des für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe vorgeschriebenen Zeitraumes beizubringen und sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe, alle für einen und einer für alle verhaftet.	3		

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
28.	Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.			
29.	Kaufverträge.			
	a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert des Kaufwerthes.	1	.	.
	Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.			
	Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in Einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.			
	Bei Subhastationen (freiwilligen oder Zwangsversteigerungen unbeweglicher Sachen) wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet;			
	b) über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	.	.	15
	c) über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises;	$^1/_3$		
	d) jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, unterliegt, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von	.	.	15

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, für jedes Exemplar dem Stempel von.........	.	.	15
	Wenn jedoch der Stempel zu Ein Drittheil Prozent des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt, und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle und Notariats-Instrumente" ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten.			
	Ist der Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen, und der Stempel nicht verbraucht, so soll die Strafe nicht blos jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen;			
	e) Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.			
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.			
	S. auch Pos. 55. „Uebertragsverträge".			
30.	Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche.........	.	.	15
31.	Lehrkontrakte, s. Verträge. Ist jedoch entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Thaler ausbedungen, für jedes Exemplar.......	.	.	5
32.	Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden: Eins vom Hundert des Kapitalwerths der Leibrente.	1		
33.	Lieferungsverträge, wie Kaufverträge, s. diese.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.			
34.	Mäkleratteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird.			
	Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von .... anzuwenden.	.	.	15
	Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkleratteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden.			
35.	Majorennitäts-Erklärungen..................	.	2	.
36.	Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
37.	Mortifikationsscheine........................	.	.	15
38.	Notariats-Instrumente, welche die Stelle einer in diesem Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, z. B. einer Quittung, wie diese (s. auch §. 10. der Verordnung), mindestens aber in allen Fällen	.	.	15
	Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Notariats-Instrumente bei den bestehenden Vorschriften.			
39.	Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.			
40.	Obligationen, s. Schuldverschreibungen.			
41.	Pacht- und Miethsverträge von dem ganzen Betrage der durch dieselbe bestimmten Pacht oder Miethe: ein Drittheil Prozent.	1/3	.	.
	Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von .... dazu erforderlich.	.	.	15

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.			
	Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:			
	a) Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind mit dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.			
	b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpachters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.			
	c) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.			
	d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.			
	e) Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	f) Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf Ein Jahr geschlossen wären.			
42.	Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.			
43.	Polizen, s. Assekuranzpolizen.			
44.	Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation, s. Pachtverträge.			
45.	Proteste...	.	.	15
46.	Protokolle in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen, welche die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlung (z. B. einer Quittung) vertreten — wie diese — mindestens aber	.	.	15
	In denjenigen Landestheilen, wo für Viehhandelsprotokolle Stempelfreiheit gewährt ist, bleiben dieselben auch ferner vom Stempel befreit.			
	Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Protokolle bei den bestehenden Vorschriften.			
47.	Punktationen über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand, und zwar auch dann zu besteuern, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist, s. Verträge.			
48.	Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftheil Prozent des Betrages, worüber quittirt wird.	1/12		

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.			
	Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.			
	Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besonderen Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.			
	Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.			
	Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen:			
	a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;			
	b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;			
	c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;			
	d) Gehalt und Diensteinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;			
	e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	desgleichen f) Quittungen, welche Inhaber von verlooſten Staatsſchuldſcheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe auszuſtellen haben. Der Quittungsſtempel von Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern periodiſchen Hebungen aus öffentlichen Kaſſen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. Militairperſonen zahlen jedoch den Quittungsſtempel von ihren Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und andern Dienſtemolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen. Naturalien, welche als Beſoldungstheile oder Dienſtemolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anſchlage bei Beſtimmung des Quittungsſtempels in Anrechnung. Quittirte Rechnungen ſind inſofern wie Quittungen zu beſteuern, als ſie die Stelle ſtempelpflichtiger Quittungen vertreten.			
49.	Regiſtraturen, wenn ſie die Stelle der Protokolle vertreten, wie dieſe.			
50.	Schenkungen, ſ. Donationen.			
51.	Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkleratteſte, ſ. dieſe.			
52.	Schuldverſchreibungen, hypothekariſche, Pfandbriefe und perſönliche jeder Art, ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verſchreibung lautet. Die Verſchreibungen der Sparkaſſen (Quittungsbücher, Sparkaſſenbücher) über Einlagen von funfzig Thaler oder mehr ſind ſtempelfrei.	$1/12$		
53.	Tauſchverträge, wie Kaufverträge, ſ. dieſe. Bei Tauſchverträgen wird der Stempelſatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauſchten Gegenſtände und zwar nach demjenigen, wofür der höchſte Werth zu ermitteln iſt, berechnet.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
54.	Testamente, und zwar sowohl schriftliche als mündlich zu Protokoll erklärte	.	2	.
55.	Uebertragsverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten.			
	a) Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:			
	1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;			
	2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;			
	3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich			
	4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.			
	b) Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter a. Nr. 1. bis 4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	c) Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (unter a. Nr. 3.), und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 50 Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem (nach a.) etwa erforderlichen Kaufstempel ein Rezeßstempel von 15 Sgr. resp. 2 Thalern (s. Position: Erbrezesse) zu verwenden.			
56.	Vergleiche, schriftliche, gerichtliche und außergerichtliche, wie Verträge, s. diese. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein: a) Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches bloß mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer, als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden. b) Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird u. s. w., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- 2c. Ver-			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
	träge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden.			
	In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch nach denselben ein geringerer Stempel eintreten, als nach den unter a. und b. getroffenen Bestimmungen erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden.			
	Insoweit für Vergleichsverhandlungen der Gerichte Stempelfreiheit bewilligt ist, darf dieselbe nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den vorstehend unter a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.			
57.	Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	.	.	15
	S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Lehr-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge u. s. w.			

№		Prozente.	Thlr.	Sgr.
58.	Vollmachten	.	.	15
	Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.			
	Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel von .... genommen.	.	.	15

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(No. 6738.) Convention additionnelle à la convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signé le 17 Novembre 1850. Du 20 Juin 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile de comprendre au nombre des crimes et délits mentionnés à l'art. 2 de la convention du 17 Novembre 1850 le délit d'escroquerie, et de conclure dans ce but une convention additionnelle, ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation, et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Charles Malcolm Ernest George Comte de Bylandt, Son Chambellan et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Aux crimes et délits mentionnés à l'art. 2 de la convention du 17 Novembre 1850 est ajouté:

9) escroquerie.

(Nr. 6738.) Uebersetzung. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850. (Gesetz-Samml. für 1850. S. 509. ff.). Vom 20. Juni 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande haben für nützlich befunden, unter den im Artikel 2. des Vertrages vom 17. November 1850. erwähnten Verbrechen und Vergehen auch das Vergehen des Betruges zu begreifen und zu diesem Behufe einen Zusatzvertrag abzuschließen; Allerhöchstdieselben haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Königs von Preußen Carl Malcolm Ernst Georg Grafen v. Bylandt,

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Den im Artikel 2. der Konvention vom 17. November 1850. erwähnten Verbrechen und Vergehen tritt hinzu:

9) Betrug.

Article 2.

La présente convention additionnelle sera publiée dans les deux pays aussitôt après l'échange des ratifications qui aura lieu dans le délai de quatre semaines, ou plus tôt si faire se peut. Elle sera mise en vigueur dix jours après celui de la publication.

Elle aura la même durée que la convention du 17 Novembre 1850, à laquelle elle se rapporte, et les deux conventions seront censées dénoncées simultanément si la convention du 17 Novembre 1850 venait à être dénoncée par l'une ou l'autre des hautes parties contractantes.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 20 Juin 1867.

B. König. C. de Bylandt.
(L. S.) (L. S.)

Artikel 2.

Gegenwärtiger Zusatzvertrag soll in den beiderseitigen Ländern sofort nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, welche binnen vier Wochen oder wo möglich früher erfolgen wird, veröffentlicht werden. Derselbe soll zehn Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft treten.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 17. November 1850., auf welchen er sich bezieht, und beide Verträge sollen für gleichzeitig aufgekündigt erachtet werden, wenn der Vertrag vom 17. November 1850. von einem der beiden Hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden sollte.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1867.

B. König. C. de Bylandt.
(L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).